



Österreichischer  
Gemeindebund

An das  
Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz  
VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,  
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,  
übertragbare Krankheiten)  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [s7@gesundheitsministerium.gv.at](mailto:s7@gesundheitsministerium.gv.at)

Wien, am 10. Jänner 2022  
Zl. B,K-520/100122/HA,SM

GZ: 2021-0.853.462

### **Betreff: COVID-19-Impfpflichtgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

#### **Ad § 1 Abs. 2**

Dem Entwurf nach sind Minderjährige zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr von der Impfpflicht ausgenommen, wenn sie trotz ihres Alters die erforderliche Entscheidungsfreiheit noch nicht besitzen (§ 173 Abs. 1 ABGB).

Nicht ausdrücklich berücksichtigt sind darin jene (erwachsenen) Personen, denen die Entscheidungsfähigkeit auf Grund einer kognitiven Beeinträchtigung fehlt (§ 24 Abs. 2 ABGB). Hier wäre allenfalls eine Klarstellung erforderlich. Dies auch deshalb, da in den erläuternden Bemerkungen zu § 3 Abs. 1 Z 2 als Ausnahmegrund der Gefährdung von Leben oder Gesundheit nicht nur die physische Gesundheit, sondern auch die psychische Gesundheit (als mitumfasst) angeführt wird.

Bei der Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Einführung einer Impfpflicht ist vor allem vor dem Hintergrund der aktuellen Omikron-Variante eine strenge Prüfung der Geeignetheit des Eingriffs (in den Schutzbereich einer Reihe von





Grundrechten) notwendig. Je nach Ergebnis der Prüfung könnten allenfalls auch andere Lösungen zumindest angedacht und diskutiert werden. So könnten auch Überlegungen angestellt werden, ob nicht volljährigen Impfskeptikern im Wege einer verbindlichen Patientenverfügung alternativ die Möglichkeit gegeben wird, eine medizinische Behandlung im COVID-19-Krankheitsfall vorweg abzulehnen. Freilich müssten diesfalls die Rahmenbedingungen, so etwa hinsichtlich der Widerrufsmöglichkeit entsprechend adaptiert und angepasst werden.

### **Ad § 5 Abs. 1 Z 1**

Zum Zweck der Ermittlung der impfpflichtigen Personen haben gemäß dieser Bestimmung die Meldebehörden und die ELGA GmbH jeweils Daten aus dem ZMR bzw. aus dem zentralen Impfregister zu übermitteln.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen erschießbar, werden die erforderlichen Meldedaten nicht von den einzelnen Meldebehörden, sondern durch den Bundesminister für Inneres übermittelt bzw. zur Verfügung gestellt; dies wird seitens unseres Verbandes auch begrüßt. Angeregt wird jedoch, dass diesbezüglich bereits eine eindeutige Regelung im Gesetz selbst erfolgt („Die Übermittlung der in Z 1 konkretisierten Daten erfolgt durch den Bundesminister für Inneres.“).

### **Ad §§ 7 und 8**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Statutarstädte mit den Aufgaben des Verwaltungsstrafrechts auf Grund des Impfpflichtgesetzes zusätzlich belastet werden.

Durch das gegenständliche Vorhaben sollten den Gemeinden keine zusätzlichen Kosten in den Bereichen Infrastruktur und Personal aufgebürdet werden.

### **Ad § 9**

Die vorgesehene, grundsätzlich zu begrüßende Zweckwidmung der eingenommenen Strafgeelder sollte allenfalls nochmals diskutiert werden. In OÖ würde diese Regelung etwa zum Ergebnis führen, dass nur die Sozialhilfeverbände der Bezirke Perg, Urfahr und Linz-Land entsprechende Beträge zugewiesen erhalten würden. In allen anderen Bezirken gingen die Strafgeelder an die Krankenanstalten in der festgelegten Reihenfolge.

Unter Umständen wäre eine Zuweisung der Gelder unmittelbar zur Krankenanstalten-Finanzierung des jeweiligen Bundeslandes zielführender.





Österreichischer  
Gemeindebund

Eventuell könnte man es auch den Bundesländern überlassen, ob die Gelder zweckgebunden für die Krankenanstalten-Finanzierung oder für die stationäre Unterbringung in den Pflegeheimen zu verwenden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:  
Alle Landesverbände  
Die Mitglieder des Präsidiums  
Büro Brüssel